



## Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden- Haftpflicht- Versicherung von Versicherungsvermittlern VSH.B.VV.01/08

### Risikobeschreibung

1 Abweichend von Ziffer 4.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) besteht Versicherungsschutz für die Ausübung der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Mehrfachagent oder Einfirmenvermittler, siehe versichertes Risiko) im handelsüblichen Rahmen.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf

1.1 rechtlich zulässige Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer im Pflichtenkreis des Arbeitgebers im Verhältnis zu seinen Mitarbeitern tätig wird.

1.2 die Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.

1.3 den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu betrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt.

Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

2 Nicht versichert ist die Inanspruchnahme wegen unrichtigen Prospektinhalts, soweit nicht der Versicherungsnehmer schuldhaft eigene Vertragspflichten bei der Beratung verletzt hat.

3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Vermittler von Rückversicherungen, als Havariekommissar oder Assekuradeur sowie als Vermögensverwalter.

### Besondere Bedingungen

1 Mitversichert im bedingungsgemäßen Umfang ist die Tätigkeit des Versicherungsnehmers in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz.

1.1 Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.

1.2 Abweichend von Ziffer 4.1 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche, die

vor Gerichten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

2 In Ergänzung von Ziffer 4. AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

2.1 aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Versicherungsbestandes;

2.2 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;

2.3 aus der Beratung und Vermittlung zur betrieblichen Altersversorgung im Bereich nicht rückgedeckter Versorgungsmodelle, wie z.B. pauschal dotierte Unterstützungskassen, nicht rückgedeckte Pensionszusagen oder nicht rückgedeckte Arbeitszeitkontenmodelle. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Beratungen zur Aufnahme bestehender Verhältnisse sowie Beratungen, die darauf gerichtet sind, rückgedeckte Versorgungsmodelle auf dem Gebiet der betrieblichen Altersvorsorge zu installieren.

2.4 wegen Schäden aus den üblichen Anlagerisiken selbst (z.B. Rendite- oder Performancerisiko) oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers;

2.5 aus Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

2.6 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere bösartige Software (z.B. Würmer, trojanische Pferde usw.) verursacht werden.

2.7 die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital verbunden sind oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

2.8 von Vollmachtgebern, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt;

3 Gemäß Ziffer 3.4.3 AVB beträgt der Selbstbehalt je Schadenfall 500,00 EUR.

4 Abweichend von Ziffer 2.1 AVB umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

5 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist nicht versichert. Dies gilt nicht, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und dies prämienmäßig berücksichtigt ist.